

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 80=100 (1934)

Heft: 3

Artikel: Von der Militärversicherung

Autor: Studer, Oskar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-12609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für uns in der Schweiz ergibt sich aus diesen Ereignissen die Lehre, dass es höchste Zeit ist, dass wir für diese Kampfart eine Dienstanleitung bekommen. Ferner, dass die Kampfformen auch in diesen Verhältnissen verschiedenartig sein können und dass wir uns allen Ernstes für alle Eventualitäten endlich vorsehen müssen.

Von der Militärversicherung.

Von Oberst *Oskar Studer*, Horgen.

Mit grossem Interesse habe ich die Ausführungen von Oberstlt. A. Dähler in der Dezembernummer dieser Zeitschrift gelesen. Man darf ihm dafür dankbar sein.

Aus meiner Erfahrung heraus möchte ich einiges unterstreichen, ergänzen oder in eine andere Beleuchtung stellen.

*

Unterstreichen möchte ich den Satz: «*Dass wir Offiziere aller Grade hier (bei der Vermeidung dienstlicher Erkrankungen) wirksam mithelfen können, ohne uns der Gefahr einer Verweichlichung der Truppe auszusetzen, steht unzweifelhaft fest.*»

Dieser Satz verdient besonders hervorgehoben zu werden, weil er noch lange nicht überall durchgedrungen ist. Das weiss ich aus Soldatenfürsorgeakten und aus Berichten von jungen Leuten über Rekruten- und Kaderschulen. Es soll nicht als Vorwurf gesagt sein, darf aber da und dort, wo es not tut, zur Ueberlegung mahnen und Temperamente zügeln.

*

Ergänzen möchte ich dort, wo Oberstlt. Dähler sagt, es gäbe *nur eine* Erklärung, die «eigennützerische Absicht» dafür, «warum diejenigen Krankheiten, die sich erst nach der Entlassung zeigen, die aber noch eine Folge des Dienstes sind, jetzt an Zahl zehnmal grösser sein sollen, als im Jahre 1902, während die Erkrankungen im Dienst sogar etwas zurückgegangen sind.» Es gibt dafür tatsächlich *mehrere* Erklärungen, von denen ich zwei nennen und der von Oberstlt. Dähler erwähnten gegenüberstellen will.

Das *Militärversicherungsgesetz*, das am 1. Januar 1902 in Kraft trat, brauchte Zeit, um seine volle Wirksamkeit zu entfalten, genau wie z. B. die mit der Militärorganisation von 1907 (Art. 22 und folg.) eingeführte *Notunterstützung* Zeit brauchte, um sich einzuleben, ja heute, 26 Jahre später, noch nicht bei allen Interessenten (Gemeindebehörden, Wehrmännern und Wehr-

mannsfrauen) bekannt ist. Vor allem dürfte die Erkenntnis, dass auch nachdienstliche Erkrankungen unter gewissen Voraussetzungen versichert sind, nur langsam sich verbreitet haben.

Seit 1902 hat der Versicherungsgedanke immerhin gewaltige Fortschritte gemacht und dabei mitgeholfen, die Wohltat der Militärversicherung besser bekannt werden zu lassen und ihre normale Inanspruchnahme zu fördern.

Nach und nach ist aber *noch etwas anderes* bei den Wehrmännern aller Grade *bekannt geworden*: die bis Ende 1918 dauernde Tendenz bei der Leitung der Militärversicherung, jeden Formfehler, jede auch nur kleine Fristversäumnis zu benützen, um auch berechnete Ansprüche des Wehrmannes abzulehnen. Die Dossiers der Militärversicherung und der Soldatenfürsorge geben darüber beredte und oft erschütternde Auskunft. Vielfach sind es gerade die besten und rechtdenkendsten Soldaten gewesen, die nicht auf jedes Unwohlsein, auf jede kleinste Verletzung achteten, die dieser Tendenz zum Opfer gefallen sind. Es ergab sich ferner aus vielen Krankengeschichten, dass langjähriges Siechtum und Tod ihre Ursache in gering geachteten Krankheitserscheinungen oder Verletzungen hatten. Aus diesen Erfahrungen drang nach und nach in immer weitere Kreise die Erkenntnis, dass es für den Wehrmann gelte, sich rechtzeitig gegen möglicherweise eintretende schwere Spätfolgen eines jeden, wenn auch nur leichten Falles durch Anmeldung zu schützen. Im Dienst genügt zu dieser Sicherung die Krankmeldung, die später durch den Krankenrapport und das ärztliche Tagebuch nachzuweisen ist. Nach dem Dienst muss man zum Arzte gehen, der, unter eigener Verantwortlichkeit für die Folgen, zur Anmeldung bei der Militärversicherung gesetzlich verpflichtet ist. Dass aus dem Recht und der Pflicht zur Anmeldung nach den Zahlen, die Oberstlt. Dähler gibt, in Verbindung mit der Arbeitsmarktkrise offensichtlich auch Missbrauch entstanden ist, der nicht geduldet werden kann, liegt «in der Mentalität und Skrupellosigkeit» *eines Teils* (ich unterstreiche) der Wehrmänner. Die Schlussfolgerung, wie sie Oberstlt. Dähler zieht, muss also *teilweise revidiert* werden.

* * *

Man erinnert sich des fast gänzlichen *Versagens der Militärversicherung in der Grippezeit 1918/19*. Allerdings darf nicht alles, was ihr damals zur Last gelegt wurde, auf ihr Konto gebucht werden. Sie konnte zum Beispiel Fälle nicht behandeln, die ihr nicht gemeldet wurden, nach Lage der Dinge nur unter starker Verspätung gemeldet werden konnten. Sie war auch

nicht schuld daran, dass den Familien der in den Krankendepots liegenden Soldaten infolge einer bureaukratischen Interpretation der Vorschriften auch die Notunterstützung entzogen wurde, so dass sie nichts mehr hatten und auf fremde Hilfe angewiesen waren. Aber für alles diente die *Militärversicherung als Sündenbock und die damalige Erbitterung* gegen sie war tief und weitverbreitet.

Jene Zeit muss man handelnd miterlebt haben, muss wissen, dass schon damals *zwei* Militärversicherungsgesetze, wie auch heute noch, nebeneinander bestanden, das alte, durchlöchernte von 1901 und das neue auch schon überholte von 1914, von dem nur einige Artikel sukzessive in Kraft gesetzt worden waren, muss ferner daran denken, dass auch die medizinischen Auffassungen über die Entstehung gewisser Krankheiten und über ihre Aggravation Wandlungen durchmachten — *um heute zu verstehen*, dass die Militärversicherung damals *neue Wege gehen musste*, dass das eidg. Versicherungsgericht dazu kam, bei seinen Entscheiden nicht bloss auf den Buchstaben des Gesetzes, nicht bloss auf die Interessen des Fiskus (wie die früheren Rekursinstanzen es taten) abzustellen, sondern auch den gesunden Menschenverstand walten zu lassen und Rücksicht auf die Interessen des Wehrmannes zu nehmen.

* * *

Heute gilt es, die entstandenen Missbräuche zu beseitigen und neuen vorzubeugen, *aber nicht, das Kind mit dem Bade auszuschütten* und wieder in das alte Fahrwasser, das mit 1919 glücklicherweise verlassen wurde, einzulenken.

Wirksam könnte einerseits ein sachlich würdiger *Appell an das Ehrgefühl der Truppe* sein, anderseits aber *die Schaffung einer Sicherheit* gegen die eventuellen Spätfolgen dienstlich erworbener Krankheiten und Unfälle *durch die blosse vorsorgliche Anmeldung ohne Leistungen der Militärversicherung für Bagatelisachen*. Auch die Mitwirkung der Einheitskommandanten nach den Vorschlägen von Oberstlt. Dähler würde von guter Wirkung sein, nur darf sie nicht zum Sport ausarten, wenig oder gar keine nachdienstlichen Meldungen in der Einheit zu haben.

Grundsatz für die Neuregelung der Militärversicherung muss sein: Möglichste Vermeidung dienstlicher Krankheiten und Unfälle, Schutz der berechtigten Ansprüche des Wehrmannes, Kampf gegen Missbräuche.